

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine sowie die damit verbundene Rückkehr des Krieges nach Europa bedeuten für Deutschland und die Bundeswehr eine Zeitenwende. Die aktuelle Bedrohungslage und sich abzeichnende sicherheitspolitische Herausforderungen erfordern eine konsequente Fokussierung der Bundeswehr auf zeitgemäße Landes- und Bündnisverteidigung im gesamtstaatlichen Kontext und die spürbare Erhöhung ihrer Einsatz- und Abschreckungsfähigkeit. Dies ist Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung und für den umfassenden Schutz unserer Bevölkerung sowie die Wahrnehmung unserer Verantwortung in Bündnissen und gegenüber unseren internationalen Partnern. Deutschland muss dabei das Rückgrat der Abschreckung und kollektiven Verteidigung in Europa sein. Gleichzeitig bleiben die Nationale Risiko- und Krisenvorsorge sowie das Internationale Krisenmanagement wichtige Aufgaben für unsere Streitkräfte. Diese Lage erfordert eine Anpassung der Strukturen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Bundeswehr.

Im Zuge der Restrukturierung zunächst der Leitungsebene wurde mit dem Planungs- und Führungsstab die kohärente Unterstützung der Leitungsmitglieder implementiert. Der Planungs- und Führungsstab ist direkt dem Bundesminister zugeordnet. Er unterstützt – an den politischen Schwerpunkten der Leitung des BMVg ausgerichtet – abteilungsübergreifend die politisch-strategische Steuerungsfähigkeit der Leitung des BMVg und verantwortet die Kohärenz und Schnelligkeit der Entscheidungsvorbereitung auf Leitungsebene. Weiter unterstützt er die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder der Leitung durch ein einheitliches Auftragsmanagement.

In der Folge wurden das Bundesministerium der Verteidigung reorganisiert, seine Führungs- und Handlungsfähigkeit in allen Lagen verbessert, die fachlich-inhaltliche sowie organisatorische Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung auf allen Ebenen gestärkt, ein klares Subsidiaritätsprinzip umgesetzt und Entscheidungsprozesse gestrafft. Zugleich wurden mit dem Ziel der Beschleunigung sowohl die Prozesse für militärische Beschaffung als auch für Infrastruktur angepasst.

Die zum 1. Februar 2024 neu eingenommene Struktur des BMVg sowie die am 4. April 2024 entschiedene neue Struktur der Bundeswehr werden durch diesen Erlass ergänzt. Dies hat zum Ziel, dass sich die konsequente Fokussierung auf den verfassungsmäßigen Kernauftrag der zeitgemäßen Landes- und Bündnisverteidigung (Art. 87a Abs. 1 GG) und die Grundsätze der neuen Struktur auch in der Spitzengliederung des BMVg und der Bundeswehr widerspiegeln.

Diese sind:

- die ebenengerechte Aufgabenwahrnehmung,
- die eindeutige Festlegung der Rollen und Aufgaben der Akteure in der nationalen Operationsführung und die klare und verständliche Verortung von Verantwortung,
- die Planung und operative Führung aus einer Hand bei Gewährleistung der Kontinuität truppendienstlicher Führungsaufgaben,
- die Etablierung von Entscheidungs- und Abstimmungsprozessen, die sich maßgeblich an den Faktoren Schnelligkeit, Informationsüberlegenheit und Belastbarkeit orientieren, sowie
- die Reduzierung von Schnittstellen.

Grundsätze für die Spitzengliederung und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr

Hiermit erlasse ich mit Wirkung vom 1. Mai 2024 die nachfolgenden Grundsätze für die Spitzengliederung und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr. Sie legen die Verantwortlichkeiten, Strukturen und die Führungsorganisation im BMVg und in der Bundeswehr fest. Sie sind verbindlich für den gesamten Geschäftsbereich BMVg, also das BMVg und den nachgeordneten zivilen und militärischen Bereich (Bundeswehr). Weitere Regelungen und Vorgaben im Geschäftsbereich sind an diese Grundsätze gebunden.

Die Grundsätze stehen in der Nachfolge des „Blankeneser Erlasses“ vom 21. März 1970, des „Berliner Erlasses“ vom 21. Januar 2005 und des „Dresdner Erlasses“ vom 21. März 2012. Sie ergänzen die grundlegenden Reformschritte im Geschäftsbereich in der 20. Legislaturperiode.

I. Leitung des BMVg

Das BMVg ist als oberste Bundesbehörde weder Teil der Streitkräfte noch Teil der Bundeswehrverwaltung. Zivile und militärische Angehörige des Ministeriums stehen in allgemeindienstlichen Unterstellungsverhältnissen und nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage von dienstlichen Weisungen und Anordnungen übergeordneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Militärischer Vorgesetzter bzw. militärische Vorgesetzte einschließlich Disziplinarvorgesetzter bzw. Disziplinarvorgesetzte der Soldaten und Soldatinnen innerhalb des Ministeriums ist allein der Bundesminister der Verteidigung bzw. die Bundesministerin der Verteidigung und - in Vertretung - der zuständige Staatssekretär bzw. die zuständige Staatssekretärin.

1. Der Bundesminister der Verteidigung (Bundesminister) bzw. die Bundesministerin der Verteidigung (Bundesministerin) hat gemäß Art. 65a GG die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte und ist gemäß Art. 65 Satz 2 GG Ressortchefin bzw. Ressortchef des Verteidigungsressorts und damit des Geschäftsbereichs BMVg. Er bzw. sie ist höchster Vorgesetzter bzw. höchste Vorgesetzte aller Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehr.

Dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin sind neben Entscheidungen, die ihm bzw. ihr durch Gesetze, sonstige Vorschriften oder ergänzende Festlegungen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin zugewiesen sind, abschließende Entscheidungen über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- Fragen von grundsätzlicher oder politisch besonderer Bedeutung,
- zentrale Fragen der Struktur und Gliederung der Bundeswehr,
- Personalangelegenheiten gemäß den Festlegungen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin,
- Entscheidungen zu Einsätzen¹ der Bundeswehr außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalls gemäß Art. 115a GG geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin über (Art. 115b GG). Unbeschadet dessen bleibt der Bundesminister Ressortchef bzw. die Bundesministerin Ressortchefin des Verteidigungsressorts. Soweit die Befehls- und Kommandogewalt nicht durch den Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin auf den Bundesminister bzw. die Bundesministerin zurückdelegiert wird, nimmt der Bundesminister bzw. die Bundesministerin neben den Aufgaben als Ressortchef bzw. Ressortchefin des Verteidigungsressorts beratende Aufgaben gegenüber dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin wahr.

2. Gemeinsam mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin bilden die Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. Parlamentarischen Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen die Leitung des BMVg. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist als militärischer Berater bzw. die Generalinspekteurin der Bundeswehr als militärische Beraterin der Bundesregierung und als höchster militärischer Repräsentant bzw. höchste militärische Repräsentantin der Bundeswehr Teil der Leitung des BMVg.
3. Die Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. Parlamentarischen Staatssekretärinnen unterstützen den Bundesminister bzw. die Bundesministerin bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Regierungsaufgaben gemäß den ergänzenden Festlegungen oder nach Einzelfallentscheidungen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere die Vertretung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie bei Erklärungen vor dem Deutschen Bundestag, vor dem Bundesrat und in den Sitzungen der Bundesregierung sowie in nationalen und internationalen Konferenzen und Gesprächen, insbesondere bei Erfordernis einer repräsentativen Vertretung. Für die erforderliche Zuarbeit bedienen sich die Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. Parlamentarischen Staatssekretärinnen der

¹ Der Begriff des Einsatzes wird hier und in der weiteren Folge des Erlasses im militärfachlichen Sinne verwendet, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen **Einsatz im verfassungsrechtlichen Sinne**, einen **Einsatz bewaffneter Streitkräfte** im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes oder um eine schlichte **Verwendung** von Streitkräften, beispielsweise im Rahmen der Amtshilfe handelt. Ein Einsatz in diesem Verständnis liegt danach vor, wenn die Streitkräfte einen besonders angeordneten, in der Regel befristeten, jenseits von Routinedienstbetrieb, Ausbildung und Übung angesiedelten Auftrag erfüllen, unabhängig davon, wie dieser Einsatz rechtlich einzuordnen ist.

Abteilungen und Organisationselemente des BMVg über den jeweils zuständigen Staatssekretär bzw. die jeweils zuständige Staatssekretärin, mit dem bzw. der sie Einvernehmen herbeiführen. Die Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. Parlamentarischen Staatssekretärinnen vertreten sich gegenseitig.

4. Die Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen vertreten den Bundesminister bzw. die Bundesministerin in seiner bzw. ihrer Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf alle Belange, die den Geschäftsbereich inhaltlich betreffen im Rahmen der festgelegten Zuständigkeitsbereiche. Hierzu zählt auch die Vertretung in Staatssekretärsausschüssen und -runden sowie sonstigen Besprechungen auf Staatssekretärebene mit inhaltlich-fachlichem Bezug zum Zuständigkeitsbereich der dem Staatssekretär bzw. der Staatssekretärin zugeordneten Fachabteilungen sowie bei Dienstaufsichtsbesuchen und im Rahmen der Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen und Gesprächen, insbesondere mit inhaltlichen Auswirkungen auf den Geschäftsbereich. Die Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen vertreten sich gegenseitig.

Der Staatssekretär bzw. die Staatssekretärin, dem bzw. der die Organisationsaufgaben zugeordnet sind, leitet die Verwaltung des BMVg (Amtschef bzw. Amtschefin) und vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung den Bundesminister bzw. die Bundesministerin auch in der Funktion als Inhaber bzw. Inhaberin der Befehls- und Kommandogewalt. Diese Vertretung erfolgt unbeschadet der Festlegungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung zur Vertretung innerhalb der Bundesregierung und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Der Amtschef bzw. die Amtschefin kann sich in Aufgaben der Verwaltungsleitung des BMVg auch von der für die Organisationsaufgaben zuständigen Abteilungsleitung vertreten lassen. Dies gilt auch für die Vertretung gegenüber Personalvertretungsgremien (vgl. § 8 Bundespersonalvertretungsgesetz).

II. Militärische Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation

1. Der Generalinspekteur der Bundeswehr (Generalinspekteur) bzw. die Generalinspekteurin der Bundeswehr (Generalinspekteurin) ist der militärische Berater bzw. die militärische Beraterin der Bundesregierung und berät den Bundesminister bzw. die Bundesministerin und die Leitung des BMVg in allen militärischen Angelegenheiten. Er bzw. sie ist der ranghöchste Soldat bzw. die ranghöchste Soldatin der Bundeswehr und verantwortlich für die Führung der Streitkräfte, die Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung einschließlich der Planung und der Weiterentwicklung der Streitkräfte. Er bzw. sie ist insoweit berechtigt, verbindliche Grundlagen für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr festzulegen. Darüber hinaus verantwortet er bzw. sie die Planung, Vorbereitung, Führung

und Nachbereitung der Einsätze der Bundeswehr; den Erhalt der Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte; den militärischen Ratschlag in Vorbereitung der Entscheidungsfindung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin und unterstützt die politische Leitung bei deren Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Parlament.

2. Die Streitkräfte sind dem Generalinspekteur bzw. der Generalinspekteurin in jeder Hinsicht unterstellt. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter bzw. sie ist unmittelbare Vorgesetzte nach § 1 der Vorgesetztenverordnung der in den Streitkräften eingesetzten Soldatinnen und Soldaten und Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der dort eingesetzten zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit er zum bzw. sie zur Disziplinarvorgesetzten für Soldatinnen und Soldaten außerhalb der Streitkräfte bestimmt wird, ist er bzw. sie im Hinblick darauf Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte nach § 3 Vorgesetztenverordnung.
3. Der Generalinspekteur bzw. der Generalinspekteurin beruft unter seinem bzw. ihrem Vorsitz den Militärischen Führungsrat (MFR) ein, um gemeinsame Angelegenheiten der Streitkräfte von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Ziel der Erörterungen im MFR ist eine streitkräftegemeinsame militärische Willensbildung als Grundlage für den militärischen Ratschlag des Generalinspektors bzw. der Generalinspekteurin. Eine formelle Entscheidungsbefugnis kommt dem MFR nicht zu. Ihm gehören als ständige Mitglieder neben dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des Generalinspektors bzw. der Generalinspekteurin die Inspektorinnen bzw. Inspektoren der Teilstreitkräfte und der Befehlshaber bzw. die Befehlshaberin des Operativen Führungskommandos der Bundeswehr an. Themenbezogen kann der MFR um den Befehlshaber bzw. die Befehlshaberin des Zentralen Sanitätsdienstes als Wehrmedizinischen Berater bzw. Wehrmedizinischer Beraterin der Leitung des BMVg (Chief Medical Officer) sowie weitere Teilnehmer nach Maßgabe des Generalinspektors bzw. der Generalinspekteurin erweitert werden.
4. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Generalinspektors bzw. der Generalinspekteurin vertritt diese bzw. diesen in Abwesenheit sowie, nach Festlegung des Generalinspektors bzw. der Generalinspekteurin, in ministeriellen Fachaufgaben. In Fällen, in denen Konflikte bei der Priorisierung von Aufträgen und der darauf fußenden Zuordnung von Fähigkeiten aus dem Unterstützungsbereich zu Teilstreitkräften auftreten und diese in der nach den strategischen Maßgaben ausgerichteten, eigenständigen Planung und operativen Führung durch das Operative Führungskommando der Bundeswehr nicht aufgelöst werden können, nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Generalinspektors bzw. der Generalinspekteurin nach den Vorgaben des Generalinspektors bzw. der Generalinspekteurin die erforderlichen strategischen Steuerungsaufgaben wahr.

Er ist zudem Beauftragter bzw. sie ist zudem Beauftragte für Reservistenangelegenheiten und verantwortlich für alle mit der Vorbereitung der Aufwuchsfähigkeit verbundenen

militärischen Aufgaben. Mit der Reserve wird im Lichte der aktuellen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr verstärkt, ihre Durchhaltefähigkeit erhöht und die Unterstützung ausländischer Streitkräfte in Deutschland erreicht.

Darüber hinaus ist er Beauftragter bzw. sie Beauftragte für Veteranenangelegenheiten. In diesen Aufgaben wird er bzw. sie unterstützt durch das Veteranenbüro der Bundeswehr. Die gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung der Leistungen von Veteraninnen und Veteranen und die Betreuung und Fürsorge der Veteraninnen und Veteranen durch die Bundeswehr soll gestärkt werden.

5. Die nationale operative Planung und Führung wird ab Indienststellung im Operativen Führungskommando der Bundeswehr gebündelt. Damit liegen künftig der Kräfteansatz, die Priorisierung von Aufträgen und die darauf basierende Zuweisung von Unterstützungsfähigkeiten in einer Hand. Gleichzeitig entsteht an einer Stelle im nachgeordneten Bereich ein umfassendes zentrales Lagebild unter Einbeziehung der Verfügbarkeiten eigener Kräfte sowie ein einheitlicher Ansprechpartner der Streitkräfte für nationale Stellen auf Bundes- und Landesebene, internationale Partner und multinationale Akteure. Zugleich werden die strategische, operative und taktische Ebene systematisch voneinander getrennt.

Das Operative Führungskommando der Bundeswehr wird von truppendienstlichen Führungsaufgaben weitgehend freigehalten. Der Befehlshaber bzw. die Befehlshaberin des Operativen Führungskommandos ist unmittelbarer Vorgesetzter bzw. unmittelbare Vorgesetzte nach § 1 Vorgesetztenverordnung der im Operativen Führungskommando eingesetzten Soldatinnen und Soldaten und Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der dort eingesetzten zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im besonderen Aufgabenbereich der Operationsplanung und operativen Führung (Ansatz von Kräften) ist der Befehlshaber bzw. die Befehlshaberin des Operativen Führungskommandos im Rahmen der strategischen Vorgaben des Generalinspektors bzw. der Generalinspektorin nach § 3 Vorgesetztenverordnung den Inspektorinnen und Inspektoren der Teilstreitkräfte sowie den verantwortlichen Befehlshaberinnen und Befehlshabern und Kommandeurinnen und Kommandeuren im Bereich des Unterstützungskommandos der Bundeswehr vorgesetzt. Unterstützungsfähigkeiten kann er bzw. sie auftragsbezogen vorübergehend Verbänden einer Teilstreitkraft unterstellen. Das Nähere regelt die Führungsweisung des Generalinspektors bzw. der Generalinspektorin.

6. Die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe, Marine und CIR verantworten die ihnen zugeordneten Dimensionen und stellen einsatzbereite Kräfte bereit. In ihren Dimensionen setzen sie Kräfte ein. Sie verantworten die Ausgestaltung der ihnen zugewiesenen Fähigkeiten sowie deren Weiterentwicklung und tragen entsprechend der getroffenen Festlegungen zur

beschleunigten Realisierung von Rüstungsvorhaben bei. Ihnen obliegt zudem die truppendienstliche Führung der in ihrem Bereich eingesetzten Soldatinnen und Soldaten.

Die Inspektore bzw. Inspektorinnen führen ihre Teilstreitkraft außerhalb des BMVg und sind unmittelbare Vorgesetzte nach § 1 Vorgesetztenverordnung aller Soldatinnen und Soldaten ihrer Teilstreitkraft sowie Vorgesetzte der zivilen Mitarbeitenden ihrer Teilstreitkraft.

7. Der Unterstützungsbereich besteht aus dem Unterstützungskommando der Bundeswehr und dem ihm truppendienstlich unterstellten Bereich. Das Unterstützungskommando der Bundeswehr nimmt - mit Ausnahme des Bereichs der Sanität in rein sanitätsdienstlichen Einsätzen - keine taktischen Führungsaufgaben wahr. Der Unterstützungsbereich umfasst die Sanität sowie die in Fähigkeitskommandos organisierte Logistik, das Feldjägerwesen, die ABC-Abwehr und CIMIC (Civil Military Cooperation). Bei den Fähigkeitskommandos liegen Führung, Ausbildung, Weiterentwicklung in einer Hand. Ihre Zusammenfassung im Unterstützungsbereich hat zum Ziel, sie von rein querschnittlichen Aufgaben zu entlasten und ihre Unterstützung im gesamten Einsatzspektrum auftragsgerecht und der operativen Planung folgend den Teilstreitkräften bereitzustellen. Neben den Fähigkeiten werden im Unterstützungsbereich auch Dienststellen mit streitkräftegemeinsamen Aufgaben zusammengeführt. Im Zentralen Sanitätsdienst, den Fähigkeitskommandos und Dienststellen wird die Verantwortung für die Bereitstellung von einsatzbereiten Kräften wahrgenommen.
8. Der Befehlshaber bzw. die Befehlshaberin des Zentralen Sanitätsdienstes im Unterstützungskommando der Bundeswehr ist neben der Funktion als unmittelbarer Vorgesetzter bzw. unmittelbare Vorgesetzte des Zentralen Sanitätsdienstes zugleich oberster Fachvorgesetzter bzw. oberste Fachvorgesetzte (§ 2 Vorgesetztenverordnung) aller Soldatinnen und Soldaten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr. In sanitätsdienstlichen Angelegenheiten kann er bzw. sie verbindliche Vorgaben für den übrigen Bereich der Bundeswehr machen. Er bzw. sie ist zudem Wehrmedizinischer Berater bzw. Wehrmedizinische Beraterin der Leitung des BMVg (Chief Medical Officer) und ist in dieser Funktion im BMVg verortet.

III. Zivile Organisationsbereiche

1. Die Bundeswehrverwaltung besteht aus den zivilen Organisationsbereichen Personal, Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung sowie Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen. Ebenso wie die zivilen Organisationsbereiche Militärseelsorge und Rechtspflege der Bundeswehr richtet sich die Bundeswehrverwaltung auf ihre Rolle in der Unterstützung des Verteidigungsauftrags der Streitkräfte aus. Alle zivilen

Organisationsbereiche schaffen im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung die Voraussetzungen dafür, dass sie ihren jeweiligen Aufträgen bedarfsgerecht und durchhaltetätig insbesondere unter den Bedingungen von Landes- und Bündnisverteidigung im In- und Ausland nachkommen können.

Zentrale Maßstäbe sind hierbei die Gewährleistung der Aufwuchsfähigkeit der Streitkräfte, eine engere Verzahnung der Bundeswehrverwaltung mit den Belangen der Streitkräfte und eine größere Agilität in der Wahrnehmung ihrer Unterstützungsaufträge. Organisationsbereichsübergreifend relevant sind Anschlussfähigkeit, Führungsfähigkeit, Dezentralisierung, Resilienz, Verteidigungsstruktur und die Vorbereitung des Wehrrersatzwesens. Hierzu zählt auch die verwaltungsseitige Herstellung der Bereitschaft im Fall einer Aktivierung der Wehrpflicht, ob durch Erklärung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls oder im Rahmen einer politischen Entscheidung im Grundbetrieb.

2. Die zuständigen Abteilungen im BMVg führen die Organisationsbereiche in den jeweiligen fachlichen und besonderen Fachaufsichtsbeziehungen.
3. Der Amtschef bzw. die Amtschefin beruft unter seinem bzw. ihrem Vorsitz einen Zivilen Führungsrat (ZFR) zur organisationsbereichsübergreifenden Koordinierung ein, um Angelegenheiten der Bundeswehrverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Der ZFR trifft sich mindestens einmal im Jahr mit dem MFR, um gemeinsame Ziele abzustimmen und ihre Erreichung voranzutreiben. Eine formelle Entscheidungsbefugnis kommt dem ZFR nicht zu.

Der „Dresdner Erlass“ vom 21. März 2012 sowie die darauf bezugnehmenden Ergänzungen und Festlegungen sind hiermit aufgehoben.

Mit diesem Erlass richten wir die Spitzengliederung und die Führungsorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr weiter auf eine kriegstüchtige Bundeswehr der Zeitenwende aus.



Boris Pistorius